

Formerfordernisse beim Abschluss von Arbeits- und Änderungsverträgen 2.0

Arbeitsrecht-Lunch am 9. November 2021

Wiebke Schulz
Rechtsanwältin | Senior Associate

大成 DENTONS

**Top 2 Best Known
Global Law Firm**

*Acritas Global Elite
Law Firm Brand
Index, 2021*

大成 DENTONS

**Germany Firm of the
Year**

*Women in
Business Law
Awards Europe,
2021*

大成 DENTONS

**Top Law Firm in
Germany**

*The Legal 500
Germany, 2020*

Grundsatz der Formfreiheit

elektronisch

mündlich



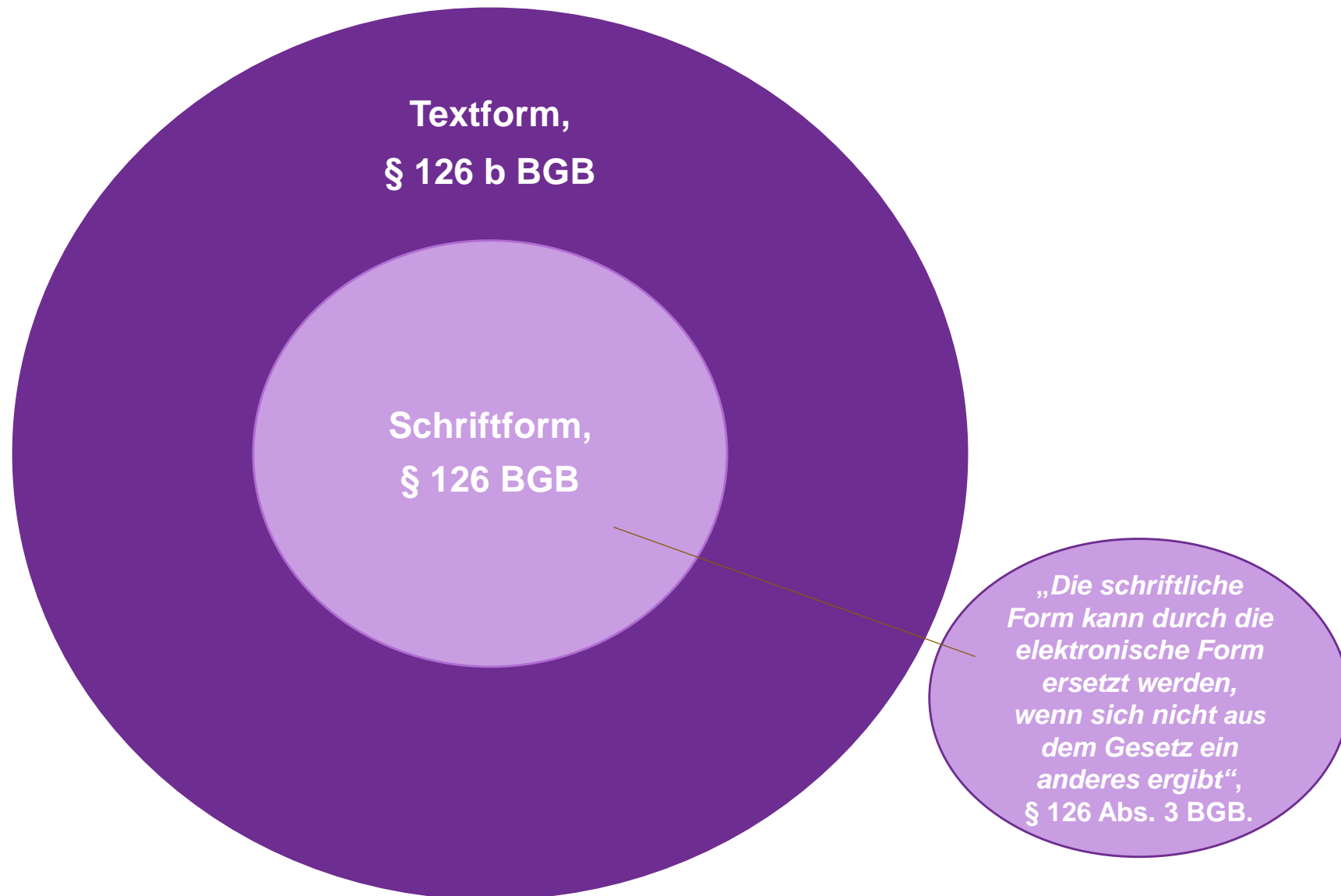
konkludent



schriftlich

...

Formvorschriften: Schrift- und Textform



Elektronische Form?

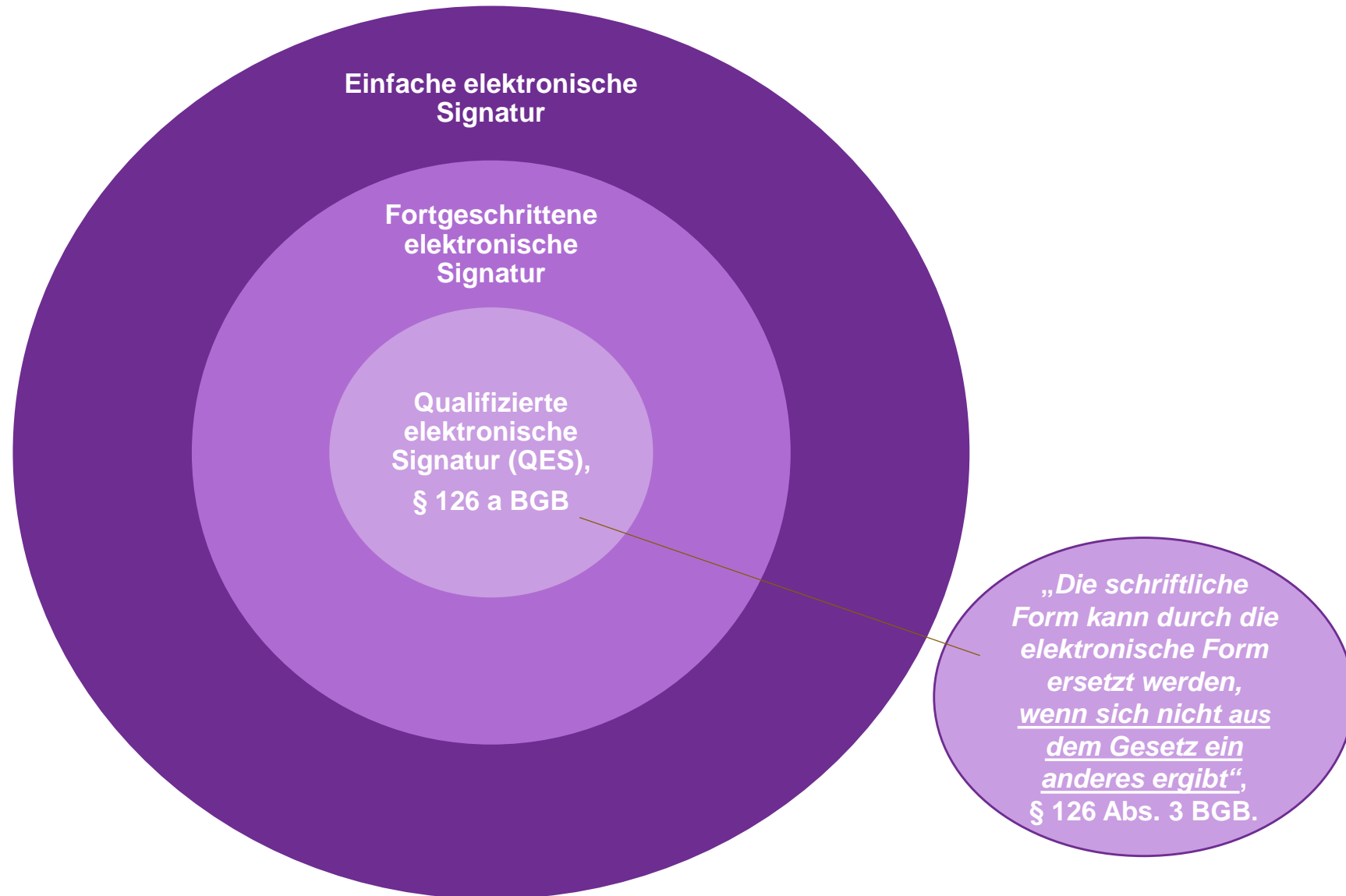


Voraussetzungen der QES

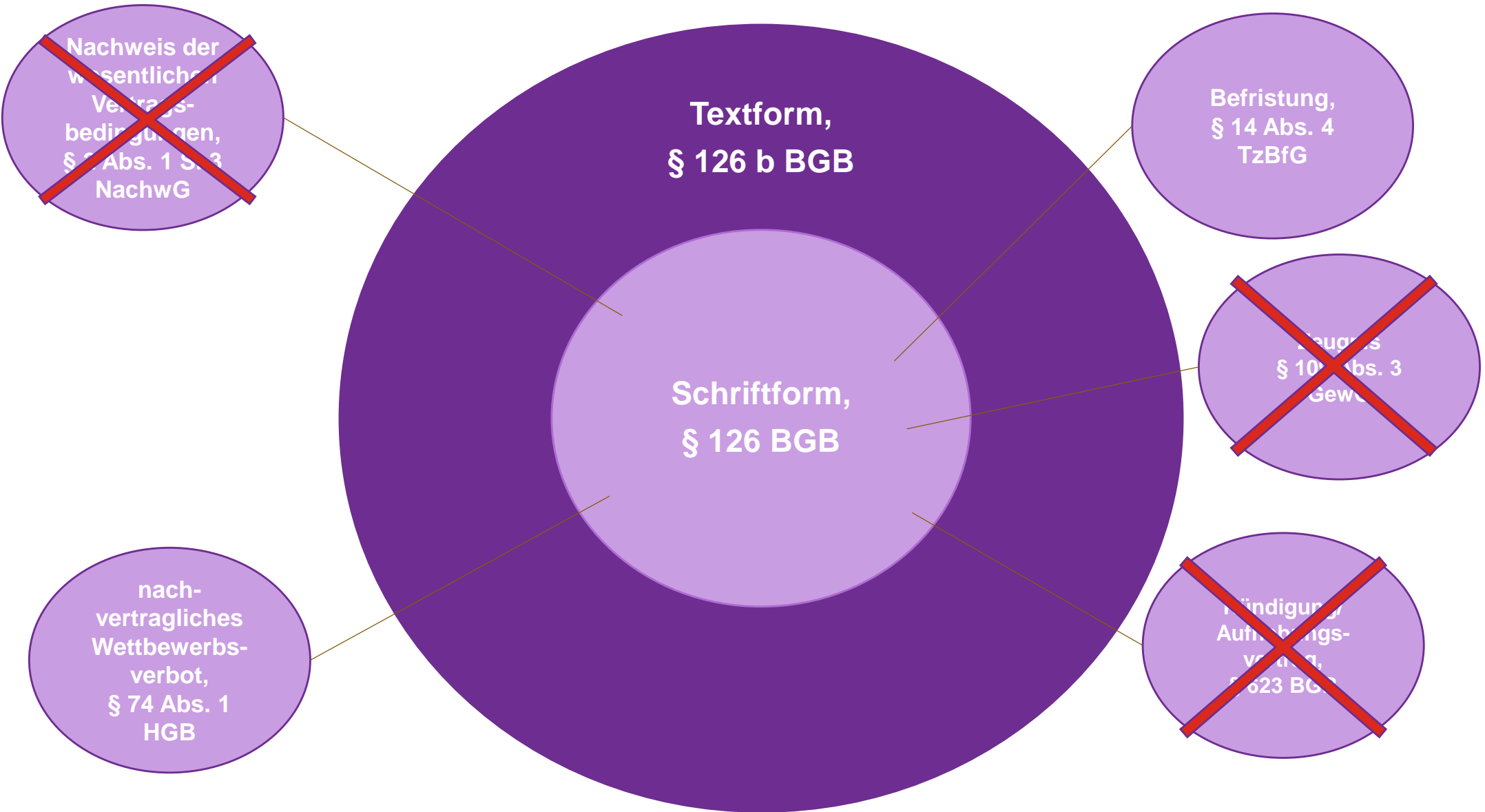
Die qualifizierte elektronische Signatur muss

- (1) ausschließlich dem Schlüsselinhaber zugeordnet sein,
- (2) seine Identifizierung ermöglichen,
- (3) mit Mitteln erzeugt werden, die der Schlüsselinhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
- (4) mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft werden, dass eine nachträgliche Veränderung erkannt werden kann,
- (5) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
- (6) mit einer sicheren Signaturerstellungseinrichtung erzeugt worden sein.

Elektronische Form?



Schriftformerfordernisse im Arbeitsrecht – Einsatzmöglichkeiten der QES ?



Abschluss befristeter Arbeitsverträge mittels QES?

Exkurs: BAG, Urt. v. 25. Oktober 2017 – 7 AZR 632/15

„Das Schriftformerfordernis des § 14 Abs. 4 TzBfG gilt auch bei der Vereinbarung von Altersgrenzen. (...)“

Aktuelle Entscheidung: ArbG Berlin, Urt. v. 28. September 2021 – 36 Ca 15296/20

„Dem Schriftformerfordernis gem. § 14 Abs. 4 TzBfG genügt eine elektronische Signatur jedenfalls dann nicht, wenn diese unter Verwendung eines Systems ohne eine nach Art. 26 eIDAS-VO erforderliche Zertifizierung erstellt wurde.“

Abschluss mittels QES möglich?

- § 623 BGB (a. F.)
- § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, S. 3 NachwG

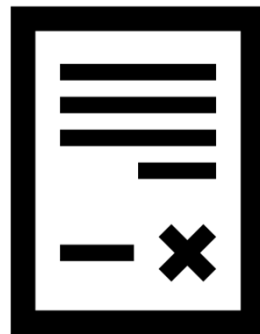
Bis Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung: Schriftform!

Abschluss nachvertraglicher Wettbewerbsverbote mittels QES?

Doppelte Formvorschrift: Schriftform & Aushändigung der Vertragsurkunde

Wesentliche Arbeitsbedingung, § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG

Bis Klärung durch höchstrichterliche Rechtsprechung: Schriftform!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

© 2021 Dentons

Dentons ist eine globale Wirtschaftskanzlei, die durch ihre Mitglieder und Partnerfirmen weltweit Beratungsleistungen für Mandanten erbringt. Dieses Dokument stellt weder rechtliche noch anderweitige Beratung dar und sollte nicht als solche verstanden werden. Auf Grundlage seines Inhaltes sollten daher weder Maßnahmen oder Handlungen ergriffen noch unterlassen werden. Wir stellen die Informationen in diesem Dokument ausschließlich auf der Grundlage zur Verfügung, dass Sie zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Sofern Sie uns vertrauliche Informationen überlassen, ohne uns zugleich zu mandatieren oder anderweitig zu vergüten, dürfen wir für andere Mandanten auch in Mandaten tätig werden, in denen diese Informationen relevant sein könnten. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf www.dentons.com

Ihre Ansprechpartnerin



Wiebke Schulz

Senior Associate

Dentons Europe LLP

Rechtsanwälte Steuerberater

Thurn-und-Taxis-Platz 6

60313 Frankfurt am Main

T: +49 69 45 00 12 281

M: +49 162 2601 763

E: wiebke.schulz@dentons.com

Wiebke Schulz ist Senior Associate im Frankfurter Büro von Dentons. Sie ist Mitglied der Praxisgruppe Arbeitsrecht.

Wiebke Schulz berät in allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts mit einem besonderen Fokus auf der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Vertretung von Arbeitgebern, Verhandlungen von Arbeitsverträgen und der Beratung im Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassungen. Ein weiterer Beratungsschwerpunkt liegt auf dem kirchlichen Arbeitsrecht. Wiebke Schulz berät zudem zu allen arbeitsrechtlichen Fragen im Transaktionskontext, z. B. im Rahmen von Zusammenschlüssen und -übernahmen.